

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 78.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Der giftigen Seuche in feirt worden / gewichen /  
 vnd sie also verlassen / So hat er sich auch dahero  
 der 1000. Gulden / so ihm sonst nach ihrem Ab-  
 sterben / vermög der producirtten Ehestiftung ge-  
 bühren / verlustig gemacht / Er wolte vnd lönte  
 dann erweisen / daß Er seinem Vorgeben nach / wie  
 ihrem Willen vnd auff ihren Beheiß aus dem  
 Hause gewichen / ihr auch in ihrer Kranckheit an  
 Arzney vnd andern gebührende Hülffe gethan /  
 damit würde er billig gehört : vnd er gehet also  
 dann darauff ferner was recht ist.

## Cas. 78.

## Const. Elect. 28. p. 3.

Hans von Tiesfenbruch ist lange Zeit im Klo-  
 ster zu Commedan in Böhmen ein Mönch ge-  
 wesen. Nach dem er aber erfahren / daß sein Bru-  
 der Herzog von Tiesfenbruch gestorben / vnd nach  
 sich sein Rittergut zu Merckwitz verlassen / verließ  
 er das Klosterleben / vnd begibt sich anhero ins  
 Churfürstenthumb Sachsen / vnd wil in feudo  
 succediren. Ist aber noch bis dato Catholisch /  
 vnd weil ihn sein Better Christoph von Tiesfen-  
 bruch als proximus successor feudi. mit zu lassen  
 wil / wird gemelter Hans von Tiesfenbruch klagbar.  
 Foudirt sich in iure, Quod (i. fratres sibi invi-  
 cem in feudis succedant. per c. i. §. cum vero 2. de  
 bis qui feud. dar. poss. Job. Rudinger. in Enchirid.

Ff 2

feud.



feud. tit. 16. de success. collar. sub fall. 3. *Vigel. in M. J. Feud. c. 4. q. 2. reg. 3. & 4. Clamm. in prompt. jur. tit. 4. § 15. ibid. Scheplitz. Confer etiam Schultz. in Synops. feud.*

Beklagter wie gesagt / wil solches nicht zugeben Fundirt sich in *l. Manichaeos 4. §. praeterea 3. l. si qui 10. C. de heret. & Manich. c. fin. Ext. de heret. & c. unic. in fin. an mutus vel aliis imperfectus feudum retineat. Vigel. in M. J. F. c. 4. q. 2. reg. 1. Ext. 4. Rudinger in Select. concl. jur. feud. lit. C. concl. 22. Schultz. in synops. feud. c. 8. n. 90. & seqq. & n. 96. c. n. seq. Constit. Elector. 28. p. 3. ibid. Möller. n. 7.*

Kläger sagt / Er wolte nicht weiter bey dem Mönchleben bleiben / sondern beydes selbigem / vnd der Religion abagen / Derhalben würde er billig bey seines verstorbenen Bruders Lehngut gelassen / *per ea que tradit Möller. ad d. Constit. 28. p. 3. n. 2. & seqq. & Schultz. in synops. feud. c. 8. n. 97. §. Idem in Electoratu.*

### Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen Hansen von Tiefsenbruch Klägers an einem / Christoph von Tiefsenbruch Beklagtem am andern Theil / Geben ic diesen Bescheid : daß Beklagter seines vorwendens vngerecht / Klägern seines verstorbenen Bruders Gut zu Merckwiz eingewicmen vnd zu restituieren schuldig

Cas. 79.